

# Verordnung über den Altersfürsorgefonds der Stadt Thun<sup>1</sup>

(ehemals Staehle-Hänggi/Gutknecht- bzw. Streuli-Fonds)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 422 vom 1. Juni 1995)<sup>2</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>3</sup> und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>4,5</sup>

beschliesst:

## Art. 1

Name, Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Altersfürsorgefonds der Stadt Thun» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Der Fonds bezweckt die Unterstützung bedürftiger, allein stehender Männer und Frauen mit Wohnsitz in Thun, welche das gesetzliche AHV-Alter erreicht haben und noch nicht in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen.

## Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus den der Gemeinde zugekommenen Erbschaftsanteilen der Nachlässe Marie Antonie Frida Staehle-Hänggi, Anna Gutknecht und Ehegatten Streuli sowie deren Zinsen.

## Art. 3

Auszahlungen

<sup>1</sup> Es werden grundsätzlich nur die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital für Unterstützungen gemäss Art. 1 Abs. 2 ausgeschüttet.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung für grössere Bedürfnisse das Kapital angetastet werden. Das Kapital darf jedoch Fr. 500'000.– nie unterschreiten.

<sup>3</sup> Falls es zu Kapitalauszahlungen kommt, ist in den Folgejahren mindestens die Hälfte der Zinserträge solange zurückzubehalten, bis der ursprüngliche Kapitalbestand wieder erreicht ist.

<sup>1</sup> Titel Fassung vom 23.12.2015

<sup>2</sup> Mit Revision vom 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

<sup>3</sup> GV; BSG 170.111

<sup>4</sup> StV; SSG 101.1

<sup>5</sup> Fassung vom 23.12.2015

**Art. 4**

Bewilligung von  
Unterstützungsbei-  
trägen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung zuständig:  
*a* bis Fr. 500.– im Einzelfall der oder die mit der Prüfung der Gesuche beauftragte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin,  
*b* von Fr. 501.– bis Fr. 5'000.– der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Soziales,<sup>1</sup>  
*c* von Fr. 5'001.– bis Fr. 20'000.– oder wenn das Kapital angetastet werden muss der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales,<sup>1</sup>  
*d* über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.<sup>1</sup>

**Art. 5**

Verwaltung, Kon-  
trolle

<sup>1</sup> Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.  
<sup>2</sup> Die Externe Revision<sup>2</sup> ist Kontrollstelle.  
<sup>3</sup> Über den Fonds ist jährlich im Verwaltungsbericht zu berichten.

**Art. 6**

Inkrafttreten, Auf-  
hebung bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:  
 - das Reglement über den Streuli-Fonds zugunsten der Altersfürsorge für Männer vom 7. Juli 1978;  
 - das Reglement über den Staehle-Hänggi/Gutknecht-Fonds vom 24. April 1992.

Thun, 1. Juni 1995

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

**Genehmigung**

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. August 1995 genehmigt.

<sup>1</sup> Fassung vom 23.12.2015

<sup>2</sup> Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)